Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß folgenden Anforderungen erstellt: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

SEAL BOND GRAU - 00133 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Überarbeitet am 30-Nov-2022 Revisionsnummer 1.02

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung SEAL BOND GRAU - 00133

Andere Bezeichnungen

Reiner Stoff/Gemisch Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Dichtstoffe.

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Crea-Tech Ges.m.b.H.

Gildenweg 5

A-2483 Ebreichsdorf Tel.: +43 2254 72860 Mail: office@crea-tech.at

1.4. Notrufnummer

Europa 112

Österreich Vergiftungsinformationszentrale: 43 (0)1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.2. Kennzeichnungselemente

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort

Keine

Gefahrenhinweise

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EU-Hinweise zu spezifischen Gefahren

EUH208 - Enthält Trimethoxyvinylsilan & N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin &

N-[3-(Dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylendiamin & Dioctylzinnbisacetylacetonat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

Österreich - DE Seite 1 / 15

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Revisionsnummer 1.02

Sicherheitshinweise - Verordnung (EG) §28, Nr. 1272/2008 P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

2.3. Sonstige Gefahren

SEAL BOND GRAU - 00133

Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

PBT & vPvB

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch gelten (PBT). Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar gelten (sPsB).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	EC Nr (EU Index Nr).	CAS-Nr.	1272/2008 [CLP]	Spezifischer Konzentrationsgren zwert (SCL):		(langfristi g)	REACH-Regis trierungsnum mer
Phthalsäurediisononylest er 10 - <20 %		28553-12-0	[1]	-	-	-	01-2119430798- 28-XXXX
Trimethoxyvinylsilan 1 - <2.5 %	(014-049-00- 0) 220-449-8	2768-02-7	Skin Sens. 1B (H317) Acute Tox. 4 (H332) Flam. Liq. 3 (H226)	-	-	-	01-2119513215- 52-XXXX
Titandioxid 0.1- <1 %	(022-006-00- 2) 236-675-5	13463-67-7	[C]	-	1	-	01-2119489379- 17-XXXX
N-(3-(Trimethoxysilyl)pro pyl)ethylendiamin 0.1- <1 %	217-164-6	1760-24-3	Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1 (H317) Acute Tox. 4 (H332) STOT SE 3 (H335)	-	-	-	01-2119970215- 39-XXXX
Dioctylzinnbisacetylaceto nat 0.1 - <0.5 %	483-270-6	54068-28-9	STOT SE 2 (H371) Skin Sens. 1 (H317)	Skin Sens. 1 :: C>=5%	-	-	01-0000020199- 67-XXXX
N-[3-(Dimethoxymethylsil yl)propyl]ethylendiamin 0.1 - <0.5 %	221-336-6	3069-29-2	Acute Tox. 4 (H302) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1A (H317)	-	-	-	01-2119963926- 21-xxxx

Gebildete Luftverunreinigungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Stoffes oder Gemischs

I	Chemische	EC Nr (EU	Gewicht-%	Einstufung gemäß	Spezifischer	M-Faktor	M-Faktor	REACH-Regis
	Bezeichnung	Index Nr)		Verordnung (EG) Nr.	Konzentrationsgren		(langfristi	trierungsnum
				1272/2008 [CLP]	zwert (SCL):		g)	mer
Ī	Methanol	(603-001-00	1 - <2.5	Acute Tox. 3 (H301)	STOT SE 1 ::	-	-	01-211943330
	67-56-1	-X)		Acute Tox. 3 (H311)	C>=10%			7-44-XXXX
		200-659-6		Acute Tox. 3 (H331)	STOT SE 2 ::			
				STOT SE 1 (H370)	3%<=C<10%			
				Flam. Liq. 2 (H225)				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Notes

Österreich - DE Seite 2 / 15

[[]C] - Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten und/oder biologischen Grenzwerten

[[]I] - Beschränkungen unterliegender Stoff gemäß REACH Anhang XVII

SEAL BOND GRAU - 00133 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Überarbeitet am 30-Nov-2022 Revisionsnummer 1.02

Schätzung der akuten Toxizität

Wenn keine LD50/LC50-Daten verfügbar sind oder nicht der Klassifizierungskategorie entsprechen, wird der entsprechende Umrechnungswert aus CLP-Anhang I, Tabelle 3.1.2 verwendet, um den Schätzwert Akuter Toxizität (ATEmix) zur Einstufung eines Gemisches anhand seiner Komponenten zu berechnen

Chemische Bezeichnung	EC Nr (EU Index Nr)	CAS-Nr	Oral LD 50 mg/kg	Dermal LD50 mg/kg	Einatmen LC50 - 4 h - Staub/Nebel - mg/l	Einatmen LC50 - 4 h - Dampf - mg/l	Einatmen LC50 - 4 h - Gas - ppm
Phthalsäurediisononyle ster	249-079-5	28553-12-0	-	-	-	-	-
Trimethoxyvinylsilan	(014-049-00-0) 220-449-8	2768-02-7	-	-	-	11	-
Titandioxid	(022-006-00-2) 236-675-5	13463-67-7	-	-	-	-	-
N-(3-(Trimethoxysilyl)pr opyl)ethylendiamin	217-164-6	1760-24-3	-	-	1.5	-	-
Dioctylzinnbisacetylace tonat	483-270-6	54068-28-9	-	-	-	-	-
N-[3-(Dimethoxymethyl silyl)propyl]ethylendiam in		3069-29-2	500	-	-	-	-

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige Eu-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von >=0,1% (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

Hinweise

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 16

Chemische Bezeichnung	Hinweise
Titandioxid - 13463-67-7	V,W,10

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei bleibenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den

Augenlidern. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

ausspülen. Augenarzt aufsuchen.

Hautkontakt Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizungen oder allergischen

Reaktionen einen Arzt hinzuziehen.

Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Niemals einer

bewusstlosen Person Wasser geben. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt

hinzuziehen. Durch Hydrolyse werden geringe Mengen an giftigem Methanol freigesetzt.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine bekannt.

Österreich - DE Seite 3 / 15

Überarbeitet am 30-Nov-2022 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Revisionsnummer 1.02

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden Hinweis an den Arzt

durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

SEAL BOND GRAU - 00133

Geeignete Löschmittel Sprühwasser, Kohlendioxid (CO2), Trockenlöschmittel, alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren, die von dem Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung reizender Gase und Dämpfe führen.

Stoff ausgehen

Gefährliche Verbrennungsprodukte Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für zur Brandbekämpfung

Zur Brandbekämpfung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, falls

notwendia.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Einsatzkräfte

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Umweltschutzmaßnahmen

Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Siehe Abschnitt 12 für zusätzliche

umweltbezogene Angaben.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zum Aufsaugen des Produkts einen unbrennbaren Stoff wie Vermiculit, Sand oder Erde Methoden für Rückhaltung

verwenden und zur späteren Entsorgung in einen Behälter füllen.

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Verfahren zur Reinigung

Vermeidung sekundärer Gefahren Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften

gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Österreich - DE Seite 4 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133 Überarbeitet am 30-Nov-2022 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Revisionsnummer 1.02

Hinweise zum sicheren Umgang Ausreichende Belüftung sicherstellen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Allgemeine Hygienevorschriften Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die

Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Vor Feuchtigkeit schützen. Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen,

kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

Empfohlene Lagerungstemperatur Temperaturen zwischen 10 und 35 °C halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendungen

Dichtstoffe.

Risikomanagementmaßnahmen

(RMM)

Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

Sonstige Angaben Technisches Datenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzen Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei

der Aushärtung freigesetzt. Dieses Produkts enthält Titandioxid in einer nicht

lungengängigen Form. Einatmen von Titandioxid durch Exposition gegenüber diesem

Produkt ist unwahrscheinlich

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Österreich
Methanol	TWA: 200 ppm	TWA: 200 ppm
67-56-1	TWA: 260 mg/m ³	TWA: 260 mg/m ³
	*	STEL 800 ppm
		STEL 1040 mg/m ³
		H*
Titandioxid	-	TWA: 5 mg/m ³
13463-67-7		STEL 10 mg/m ³
Dioctylzinnbisacetylacetonat	-	TWA: 0.1 mg/m ³
54068-28-9		STEL 0.2 mg/m ³
		H*

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Es liegen keine Informationen vor Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

Predicted No Effect Concentration Es liegen keine Informationen vor. **(PNEC)**

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Steuerungseinrichtungen

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen. Augenschutz muss der Norm

DIN EN 166 entsprechen.

Österreich - DE Seite 5 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133 Überarbeitet am 30-Nov-2022 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Revisionsnummer 1.02

Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Empfohlene Verwendung:. Neopren™.

> Nitril-Kautschuk. Butyl-Kautschuk. Dicke der Handschuhe > 0.4 mm. Sicherstellen, dass die Durchbruchzeit des Handschuhmaterials nicht überschritten wird. Informationen des Lieferanten zur Durchbruchszeit für die spezifischen Handschuhe verwenden. Die Durchbruchzeit für die angegebenen Handschuhmaterialien sind im allgemeinen größer

> > Keine bekannt

Keine bekannt

@ 40 °C

CC (closed cup, geschlossener Tiegel)

Nicht zutreffend. Reagiert mit Wasser.

480 Min. Handschuhe müssen der Norm EN 374 entsprechen

Haut- und Körperschutz Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Atemschutzmaske nach EN 140 mit Atemschutz

Filter Typ A/P2 oder besser tragen.

Empfohlener Filtertyp: Filter für organische Gase und Dämpfe nach EN 14387. Weiß. Braun.

Begrenzung und Überwachung der Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Umweltexposition

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Paste Aussehen Farbe Grau

Charakteristisch. Geruch

Geruchsschwelle Es liegen keine Informationen vor

Eigenschaft Werte Bemerkungen • Methode

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar Keine bekannt Siedebeginn und Siedebereich Keine Daten verfügbar Keine bekannt Nicht anwendbar für Flüssigkeiten

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

> 21 mm²/s

Entzündlichkeit

Entzündlichkeitsgrenzwert in der

Luft

Obere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

Untere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

Flammpunkt > 60 °C Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur

pH-Wert

pH (als wässrige Lösung)

Viskosität, kinematisch

Dynamische Viskosität

Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar. Produkt Wasserlöslichkeit härtet mit Feuchtigkeit

Löslichkeit(en) Keine Daten verfügbar Verteilungskoeffizient Keine Daten verfügbar Dampfdruck Keine Daten verfügbar **Relative Dichte** Keine Daten verfügbar Schüttdichte Keine Daten verfügbar

1.58 a/cm³ Dichte

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße Es liegen keine Informationen vor Partikelgrößenverteilung Es liegen keine Informationen vor

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%) Es liegen keine Informationen vor

VOC content Keine Daten verfügbar

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale Es liegen keine Informationen vor

Österreich - DE Seite 6 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Revisionsnummer 1.02

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität Produkt härtet mit Feuchtigkeit.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Unter normalen Bedingungen stabil.

Explosionsdaten

Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Einwirkung Empfindlichkeit gegenüber Keine.

statischer Entladung

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Vor Feuchtigkeit schützen. Produkt härtet mit Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt. Geringe Mengen an Methanol

(CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Produktinformationen

Einatmen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augenkontakt Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautkontakt Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verschlucken Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Symptome Es liegen keine Informationen vor.

Akute Toxizität

Toxizitätskennzahl

Österreich - DE Seite 7 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133

Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Revisionsnummer 1.02

Die folgenden Werte werden auf der Basis von Kapitel 3.1 des GHS-Dokuments berechnet

ATEmix (Einatmen von 887.3325 mg/l

Dämpfen)

Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Bezeichnung	LD50 oral	LD50 dermal	LC50 Einatmen
Phthalsäurediisononylester	>9750 mg/kg (Rattus)	>3160 mg/Kg (Oryctolagus	>4.4 mg/L (Rattus) 4 h
		cuniculus)	
Trimethoxyvinylsilan	LD50 = 7120 -7236 mg/kg	= 3540 mg/kg (Oryctolagus	LC50 (4hr) 16.8 mg/l (Rattus)
	(Rattus) OECD 401	cuniculus)	OECD TG 403
Titandioxid	>10000 mg/kg (Rattus)	LD50 > 5000 mg/Kg	= 5.09 mg/L (Rattus) 4 h
			-
N-(3-(TrimethoxysilyI)propyI)et	=2295 mg/kg (Rattus)	>2000 mg/Kg (Rattus)	LC50 4H (Aerosol)1.5 - 2.44
hylendiamin			mg/L air
Dioctylzinnbisacetylacetonat	LD50 =2500 mg/kg (Rattus)	LD50 >2000 mg/kg (Rattus)	= 5.1 mg/L (Rat) 4 h
N-[3-(Dimethoxymethylsilyl)pro	=200 - 2000 mg/Kg (Rattus)	>5000 mg/Kg (Oryctolagus	> 5.2 mg/L (Rat) 4 h
pyl]ethylendiamin	(OECD 401)	cuniculus)	
		(OECD 402)	

<u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition</u>

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Effektive Dosis	Expositionszeit	Ergebnisse
	Kaninchen		0.5 mL	24 Stunden	Nicht reizend

Titandioxid (13463-67-7)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Effektive Dosis	Expositionszeit	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 404:	Kaninchen	Dermal			Nicht reizend
Akute dermale					
Reizung/Ätzung					

N-[3-(Dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylendiamin (3069-29-2)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Effektive Dosis	Expositionszeit	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 404:	Kaninchen	Dermal			Reizstoff
Akute dermale					
Reizung/Ätzung					

Schwere Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Augenschädigung/Augenreizung

Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Effektive Dosis	Expositionszeit	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 405:	Kaninchen	Augen		24 Stunden	Nicht reizend
Akute					
Augenreizung/Ätzung					

Titandioxid (13463-67-7)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Effektive Dosis	Expositionszeit	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 405:	Kaninchen	Augen			Nicht reizend
Akute					
Augenreizung/Ätzung					

N-[3-(Dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylendiamin (3069-29-2)

Österreich - DE Seite 8 / 15

Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Revisionsnummer 1.02

Methode	Spezies	Expositionsweg	Effektive Dosis	Expositionszeit	Ergebnisse		
OECD-Test-Nr. 405:	Kaninchen				Augenschäden		
Akute							
Augenreizung/Ätzung							

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

SEAL BOND GRAU - 00133

Kann allergische Reaktionen hervorrufen. OECD-Test-Nr. 406: Sensibilisierung der Haut. Es wurden keine Sensibilisierungsreaktionen beobachtet. Keine Klassifizierung vorgeschlagen, basierend auf schlüssigen negativen Daten.

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Methode	Spezies	Expositionsweg	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 406: Sensibilisierung der Haut	Meerschweinchen	Dermal	Es wurden keine Sensibilisierungsreaktionen beobachtet

Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 406: Sensibilisierung	Meerschweinchen	Dermal	sensibilisierend
der Haut, Bühler Test			

Titandioxid (13463-67-7)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 406: Sensibilisierung	Meerschweinchen	Dermal	Kein Hautallergen
der Haut			-
OECD Test No. 429: Skin	Maus	Dermal	Kein Hautallergen
Sensitisation: Local Lymph Node			_
Assay			

Dioctylzinnbisacetylacetonat (54068-28-9)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Ergebnisse
OECD Test No. 429: Skin		Dermal	> 5 % sensibilisierend
Sensitisation: Local Lymph Node			
Assay			

N-[3-(Dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylendiamin (3069-29-2)

Methode	Spezies	Expositionsweg	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 406: Sensibilisierung	Meerschweinchen		Sensitizing
der Haut			-

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu den Bestandteilen Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Methode	Spezies	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 471: Rückmutationstest unter	in-vitro	Nicht mutagen
Verwendung von Bakterien		-

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Trimodroxy virry lonar (27 00 02 7)					
Methode	Spezies	Ergebnisse			
OECD-Test-Nr. 422: Kombinierte Prüfung der	Ratte	Nicht einstufbar			
Toxizität bei Wiederholter Verabreichung mit					
Screeningtest auf					

Österreich - DE Seite 9 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133

Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Revisionsnummer 1.02

Reproduktions-/Entwicklungstoxizität

STOT - einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT - wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

	/				
Methode	Spezies	Expositionsweg	Effektive Dosis	Expositionszeit	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 413:	Ratte	Einatmen Dampf		90 Tage	0.058 NOAEL
Subchronische					
Inhalationstoxizität:					
90-Tage-Studie					

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökotoxizität

Chemische Bezeichnung	Algen/Wasserpfl anzen	Fische	Toxizität gegenüber Mikroorganisme n	Krebstiere	M-Faktor	M-Faktor (langfristig)
Phthalsäurediisononyle ster 28553-12-0	(72h, Desmodesmus subspicatus)	LC50 96 h > 100 mg/L (Brachydanio rerio semi-static)		EC50: >500mg/L (48h, Daphnia magna) EC50:		
	EC50: >1.8mg/L (96h, Pseudokirchneri ella subcapitata)			>0.06mg/L (48h, Daphnia magna)		
Trimethoxyvinylsilan 2768-02-7	EC 50 (72h) > 957 mg/l (Desmodesmus subspicatus) EU Method C.3	LC50 (96h) = 191 mg/l (Oncorhynchus mykiss)	-	EC50(48hr) 168.7mg/l (Daphnia magna)		
Titandioxid 13463-67-7	LC50 (96h) >10000 mg/l (Cyprinodon variegatus) OECD 203	1	1	-		
N-(3-(Trimethoxysilyl)pr opyl)ethylendiamin 1760-24-3	-	LC50 (96H) =597 mg/L (Danio rerio)Semi-static	-	EC50 (48h) =81mg/L Daphnia magna Static		
Dioctylzinnbisacetylace	-	LC50 (96h) =86	-	EC50 (48h)		

Österreich - DE Seite 10 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133Überarbeitet am 30-Nov-2022Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021Revisionsnummer 1.02

tonat	mg/L (Static)	=58.6 mg/L	
54068-28-9		(Daphnia	
		magna)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Informationen vor.

Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Methode	Expositionszeit	Wert	Ergebnisse
OECD-Test-Nr. 301F: Leichte	28 Tage	BSB (Biochemical Oxygen	51 % Nicht leicht biologisch
biologische Abbaubarkeit:		Demand, biochemischer	abbaubar
Manometrischer Respirationstest		Sauerstoffbedarf)	
(TG 301 F)			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation

Angaben zu den Bestandteilen

/ inguson za don zootanatonon	
Chemische Bezeichnung	Verteilungskoeffizient
Phthalsäurediisononylester	9.7
Trimethoxyvinylsilan	1.1
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin	-0.3

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Chemische Bezeichnung	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
Phthalsäurediisononylester	Der Stoff ist kein PBT- / vPvB PBT-Beurteilung wird nicht
	angewendet
Trimethoxyvinylsilan	Der Stoff ist kein PBT- / vPvB
Titandioxid	Der Stoff ist kein PBT- / vPvB PBT-Beurteilung wird nicht
	angewendet
N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin	Der Stoff ist kein PBT- / vPvB
Dioctylzinnbisacetylacetonat	Der Stoff ist kein PBT- / vPvB
N-[3-(Dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylendiamin	Der Stoff ist kein PBT- / vPvB

12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften zuführen.

Österreich - DE Seite 11 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133Überarbeitet am30-Nov-2022Ersetzt Version vom:03-Aug-2021Revisionsnummer1.02

Kontaminierte Verpackung Kontaminierte Verpackungen auf die gleiche Weise handhaben wie das Produkt selbst.

Europäischer Abfallkatalog 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04

09 fallen

Sonstige Angaben Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert14.2 Ordnungsgemäße Nicht reguliert

Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen
 14.4 Verpackungsgruppe
 14.5 Umweltgefahren
 Nicht reguliert
 Nicht zutreffend

14.6 Sondervorschriften Keine

IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert14.2 Ordnungsgemäße Nicht reguliert

Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen14.4 VerpackungsgruppeNicht reguliertNicht reguliert

14.5 MeeresschadstoffNP14.6 SondervorschriftenKeine

14.7 Massengutbeförderung auf Nicht zutreffend

dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

<u>Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)</u>

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert14.2 Ordnungsgemäße Nicht reguliert

Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen
 14.4 Verpackungsgruppe
 14.5 Umweltgefahren
 Nicht reguliert
 Nicht zutreffend

14.6 Sondervorschriften Keine

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Union

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten

Prüfen, ob Maßnahmen der Richtlinie 94/33/EG zum Jugendarbeitsschutz ergriffen werden müssen.

Richtlinie 92/85/EG zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen am Arbeitsplatz beachten

Richtlinie für die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (EG 1907/2006)

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige EU-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer

Österreich - DE Seite 12/15

SEAL BOND GRAU - 00133 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021 Überarbeitet am 30-Nov-2022 Revisionsnummer 1.02

__

Konzentration von >=0,1% (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

EU-REACH (1907/2006) - Annex XVII Verwendungsbeschränkungen

Dieses Produkt enthält eine oder mehrere Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG)(Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XVII).

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr	Beschränkungen unterliegender Stoff gemäß REACH Anhang XVII
Phthalsäurediisononylester	28553-12-0	52[a].
Dioctylzinnbisacetylacetonat	54068-28-9	20.

52 . Darf nicht in Spielzeug oder Babyartikeln über 0,1% verwendet werden, wenn diese von Kindern in den Mund genommen werden können.

Stoff, welcher der Zulassungspflicht gemäß REACH, Anhang XIV, unterliegt

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG)(Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XIV)

Voraussetzungen für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen

Dieses Produkt enthält Stoffe, die hinsichtlich des Exports und Imports gefährlicher Chemikalien gemäß Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates reguliert sind

Chemische Bezeichnung	Beschränkungen des europäischen Exports/Imports gemäß (EG) Nr. 689/2008 - Nummer des Anhangs
Dioctylzinnbisacetylacetonat - 54068-28-9	l.1

Verordnung zu ozonabbauenden Stoffen (EG) Nr. 1005/2009

Nicht zutreffend

Persistente organische Schadstoffe

Nicht zutreffend

Nationale Vorschriften

Deutschland

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, Deutschland)

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV

Wassergefährdungsklasse (WGK) schwach wassergefährdend (WGK 1)

Lagerklasse nach TRGS 510 Lagerklasse 11 : Brennbare Feststoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen sind für Stoffe > 10 t/a von den jeweiligen REACH-Registranten durchgeführt worden; für das vorliegende Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Österreich - DE Seite 13 / 15

SEAL BOND GRAU - 00133 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Revisionsnummer 1.02

H315 - Verursacht Hautreizungen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H335 - Kann die Atemwege reizen

H371 - Kann die Organe schädigen

Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Anmerkung V: Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) angewandt werden sollten

Anmerkung W: Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen.

Diese Anmerkung soll die spezifische Toxizität des Stoffes beschreiben und stellt kein Kriterium für die Einstufung gemäß dieser Verordnung dar

Anmerkungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen

Anmerkung 10: Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen" gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 μm

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Chemikalien

vPvB: Sehr Persistente und sehr biokumulative (vPvB) Chemikalien

STOT RE: Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition

STOT SE: Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition

EWC: Europäischer Abfallkatalog

LOW: List of Wastes (see http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm)

ADR: Europäisches Übereinkommen bezüglich der Internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IATA: International Air Transport Association

ICAO: ICAO-TI: Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air

IMDG: International Maritime Dangerous Goods

RID: Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail

Legende ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

TWA TWA (zeitlich gewichteter Mittelwert) STEL STEL (Short Term Exposure Limit, Wert für

AGW Arbeitsplatzgrenzwert BGW Biologischer Grenzwert

Grenzwert Maximaler Grenzwert * Hautbestimmung

nstufungsverfahren	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Verwendete Methode
Akute orale Toxizität	Berechnungsverfahren
Akute dermale Toxizität	Berechnungsverfahren
Akute inhalative Toxizität - Gas	Berechnungsverfahren
Akute inhalative Toxizität - dämpfe	Berechnungsverfahren
Akute inhalative Toxizität - Staub/Nebel	Berechnungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsverfahren
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Berechnungsverfahren
Sensibilisierung der Atemwege	Berechnungsverfahren
Sensibilisierung der Haut	Auf Basis von Prüfdaten
Mutagenität	Berechnungsverfahren
Karzinogenität	Auf Basis von Prüfdaten
Reproduktionstoxizität	Berechnungsverfahren
STOT - einmaliger Exposition	Berechnungsverfahren
STOT - wiederholter Exposition	Berechnungsverfahren
Akute aquatische Toxizität	Berechnungsverfahren
Chronische aquatische Toxizität	Berechnungsverfahren

Österreich - DE Seite 14/15

SEAL BOND GRAU - 00133 Ersetzt Version vom: 03-Aug-2021

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Revisionsnummer 1.02

Aspirationsgefahr	Berechnungsverfahren
Ozon	Berechnungsverfahren

Maßgebliche Literaturreferenzen und -quellen zu den zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Daten

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

European Chemicals Agency (ECHA) Committee for Risk Assessment (ECHA_RAC)

European Chemicals Agency (ECHA) (ECHA_API)

EPA (Umweltschutzbehörde)

Richtwerte für akute Exposition (Acute Exposure Guideline Level(s), AEGL(s))

Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)

National Institute of Technology and Evaluation (NITE)

NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
OECD) Environment, Health, and Safety Publications (Veröffentlichungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeitund Entwicklung, OECD) High Production Volume Chemicals Program (Programm zur Bewertung von Chemikalien mit hohem

Produktionsvolumen

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD) Screening Information Data Set (Programm z Erstellung von Datensätzen zu Chemikalien, SIDS)

Hergestellt durch Produktsicherheit

Überarbeitet am 30-Nov-2022

Hinweis zur Überarbeitung SDB-Abschnitte aktualisiert

Schulungshinweise Es liegen keine Informationen vor

Weitere Angaben Es liegen keine Informationen vor

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Haftungssauschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts

Österreich - DE Seite 15 / 15